

Statuten Weinland Basketball Club

Art. 1 Name des Vereins:

Unter dem Namen "Weinland Basketball Club" bildet sich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Andelfingen (ZH).

Art. 2 Vereinszweck:

Der Verein fördert die Bekanntmachung und Ausübung der Sportart Basketball in Andelfingen, im Weinland und Umgebung. Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern, diese Sportart wettkampfmässig zu betreiben. Dazu kann sich der Verein dem Schweizerischen Basketballverband SwissBasketball und dem Nordost-Schweizerischen Basketballverband (ProBasket) anschliessen. Der Verein fördert den Austausch mit den lokalen Behörden und bietet insbesondere Kindern und Jugendlichen der im Weinland liegenden Gemeinden Trainings- und Spielmöglichkeiten im Basketball. Die Freude am Sport und der Teamzusammenhalt stehen dabei im Vordergrund. Der Verein pflegt ausserdem einen offenen, menschlichen und geselligen Umgang unter seinen Mitgliedern.

Art. 3 Mittel zur Finanzierung des Vereins:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge von Passivmitgliedern und Gönnern/Sponsoren
- c) Erträge aus anderen Aktivitäten des Vereins (z.B. Veranstaltungen)
- d) Erträge durch Jugend+Sport Subventionen
- e) Swisslos-Gelder

Art. 4 Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 6 Generalversammlung

Oberstes Organ des Vereins bildet die Mitgliederversammlung aller Mitglieder, im folgenden Generalversammlung (GV) genannt.

Die GV findet in der Regel einmal jährlich am Ende des Vereinsjahres (spätestens Ende Juni) statt und wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden spätestens 30 Tage vorher schriftlich einberufen. Die Jahresrechnung wird spätestens 7 Tage vor der GV an alle Mitglieder verschickt.

Ausserordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen, wobei dieselben Anforderungen betreffend die Einberufung der GV gelten.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung von Budget und Rechnung nach Anhörung der Revisoren
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und des Protokolls der letzten GV
- c) Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- d) Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes und des/der Präsidenten/-in
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- g) Behandlung von Beschwerden über den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über weitere, ihr vom Vorstand vorgelegte Geschäfte
- i) Beschlussfassung über die Abänderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Alle Aktivmitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern und wird von der GV für 3 Amtsjahre gewählt.

Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand besammelt sich nach Bedarf und besorgt sämtliche Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fällt.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er führt die Geschäfte des Vereins und verfolgt dessen Interessen
- b) Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse
- c) Er vertritt den Verein nach aussen
- d) Einberufung und Durchführung der GV

e) Ausarbeitung und Verfügung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente und Weisungen.

Die Präsidentin verpflichtet den Verein durch ihre Unterschrift.

Dieses Recht wird für finanzielle Belange auch dem Kassier eingeräumt.

Art. 8 Wahl der Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren.

Diese haben jährlich die Rechnung zu prüfen und der GV darüber Bericht zu erstatten.

Art. 9 Mitgliedschaft (Aufnahme, Ausschluss, Austritt)

Jeder kann Mitglied dieses Vereins werden. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Gegen den Entscheid des Vorstandes über den Ausschluss kann die betroffene Person innert 20 Tagen bei der Generalversammlung Beschwerde führen.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich den Anordnungen der Vereinsorgane widersetzt oder den Vereinsbetrieb stört.

Dem Ausschluss geht eine einmalige schriftliche Verwarnung durch den Vorstand voraus.

Der Austritt ist vor dem Ende des Vereinsjahres (GV) beim Vorstand schriftlich anzumelden bzw. kann nur auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Art. 10 Passivmitgliedschaft

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung.

Sie verpflichten sich, den Passiv-Mitgliederbeitrag zu bezahlen und werden über die Vereinsaktivitäten informiert.

Art. 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

a) an den vom Verein durchgeführten Trainings im Rahmen des durch die GV festgelegten Jahresprogrammes teilzunehmen.

b) Anträge an die GV zu richten. Diese sind schriftlich, bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen.

c) im Rahmen seiner Fähigkeiten und den Möglichkeiten des Vereins in einem Team mitzuspielen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) den von der GV festgesetzten Vereinsbeitrag innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. In besonderen Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über die Einzelheiten.
- b) zu den Trainings und den Spielen regelmässig zu erscheinen.
- c) im Rahmen des Zumutbaren weitere von Vorstand oder der GV übertragene Aufgaben zu übernehmen (Trainer, Schiedsrichter, Offizieller, usw.)
- d) sich selbst um die Versicherung eines Unfalles zu bemühen; der Verein lehnt jegliche Haftung ab.
- e) die dem Verein absichtlich oder fahrlässig verursachten Schäden zu bezahlen.

Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Wahl-/Stimmrecht an der Generalversammlung.

Art. 12 Team-Verantwortlichkeit

Jede Trainingsgruppe muss mindestens einen sportlichen Leiter / eine sportliche Leiterin haben.

Der sportliche Leiter / die sportliche Leiterin des Teams ist gegenüber dem Verein für sämtliche Belange verantwortlich.

Art. 13 Statutenänderung

Diese Statuten können durch einen Beschluss der Generalversammlung abgeändert werden,

wenn die Änderung ordnungsgemäss mit den Traktanden angekündigt worden ist.

Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 14 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn sich an der Generalversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens aber die Hälfte der Vereinsmitglieder dafür aussprechen.

Ein allfälliger finanzieller Überschuss nach der Liquidation des Vereins ist im Sinne der Vereinszwecke (Art. 2) zu verwenden.

Art. 15 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten anlässlich der Generalversammlung vom 17. Mai 2025 in Kraft.